



**Satzung  
des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Neueck (IKG Neueck)  
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit  
vom 3. Juli 2012**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IKG Neueck hat in der Sitzung am 03.07.2012 aufgrund von § 10 der Verbandssatzung vom 17.01./06.02.2012 i.V.m. den §§ 5, 13 Abs. 1 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl S. 400), zuletzt geändert am 04.05.2009, und mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582), zuletzt geändert am 29.07.2010 (GBl S. 555), hat die Verbandsversammlung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die zu den Sitzungen geladenen beratenden Mitglieder sowie die Bediensteten erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, ein Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt 40,00 Euro je Sitzung und umfasst auch die Wegstreckenentschädigung für Fahrten innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für sonstige Tätigkeiten in Ausübung des Amtes bemisst sich nach einheitlichen Durchschnittssätzen:

Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	18,00 EUR,
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	33,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,00 EUR.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden/  
Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro, sein Stellvertreter 25,00 Euro monatlich. Daneben wird keine Aufwandsentschädigung nach § 1 gezahlt.

§ 3

Fälligkeiten

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Das Sitzungsgeld nach § 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtige Sitzung am Monatsende gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Der Zweckverband

Josef Herdner  
Verbandsvorsitzender